

T E X T F E S T S E T Z U N G E N
=====

zum Bebauungsplan
"IN DER ZISTERWIESE"

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes
"In der Zisterwiese"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 (1) BauGB

1.1 Öffentliche Grünflächen für Sportplätze
gemäß § 9 (1) Nr. 15

Innerhalb der als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Bereiche ist, entsprechend der Kennzeichnung im Plan die Anlage eines neuen Sportplatzes (Typ D) und die Anlage von Tennisplätzen zulässig. Die Tennisplätze dürfen nur auf der alten Sportplatzfläche angelegt werden.

Die Flurstücke Nr. 34,35,36 und 37, Flur 12 sind als öffentliche Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt.

1.2 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) 11

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als öffentliche Parkplätze bereitzustellen.

2. Festsetzungen zur Grünordnung gem. § 86 Abs. 6 LBauO
1986 und § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a und 25b BauGB
jeweils in Verbindung mit § 17 LPflG

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9(1)
Nr. 20 BauGB)



Die ehem. Grünlandfläche und die schon vorhandene Hochstaudenflur sind zu erhalten und im Abstand von 5 - 8 Jahren zu mähen, um ein weiteres Verbuschen zu verhindern.

Vorhandene Gehölze sind unter Beibehaltung einiger Überhälter im Abstand von 12 - 18 Jahren abschnittsweise auf-den-Stock-zu-setzen.



Die Wiesenflächen sind zu erhalten und einschürig im Herbst zu mähen.

Es dürfen keine Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Das Mähgut ist abzufahren.

Die Betonhalbschalen in dem Grabenabschnitt nördlich der Parzelle 14/2, Flur 13 sind zu entfernen.